



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 20. Januar 2023

Nr. 01

Inhalt:	Seite
Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2023/24 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg	01-03
Ankündigung der Einziehung des Parkplatzes Listemannstraße	04-05
Jahresabschluss 2021 und Entlastung Dr. Lutz Trümper (Auslegung: 23.01.2023 bis 31.01.2023)	06-07
Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann (Auslegung: 13.02.2023 bis 24.02.2023)	08-13
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031 (Auslegung: 23.01.2023 bis 06.02.2023 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	14-22

Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2023/24 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2022 (GVBl. LSA S. 149), des § 21 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 15.10.2020 (GVBl. LSA S. 607) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 07.06.2022 (GVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2023/24 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Festlegung der Kapazitätsgrenzen

(1)

Es wird eine Kapazitätsgrenze zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2023/24 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt nach Maßgabe der Anlage zur Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.

(2)

Die maximale Aufnahmezahl von Fünftklässlern beruht auf der jeweiligen Höchstgrenze auf Basis der räumlichen Bedingungen im Schulgebäude und entsprechend der Organisationserlasse des Ministeriums für Bildung LSA für die jeweilige Schulform auf der Höchstschülerzahl von maximal 28 SchülerInnen pro Klasse. Für die Gemeinschaftsschulen wird eine durchschnittliche Schülerzahl von 25 SchülerInnen pro Klasse orientiert, um freie Kapazitäten für Zuzüge, Schüler im gemeinsamen Unterricht und Schulwechsel von Gymnasien im Verlauf der Schulzeit vorhalten zu können. Kommt es auf Grund des Anwahlverhaltens für eine Schule zu einem Auswahlverfahren, wird die Höchstschülerzahl von maximal 28 SchülerInnen pro Klasse berücksichtigt.

(3)

Die Klassen des Produktiven Lernens (PL), die sich zzt. an den Gemeinschaftsschulen „Leibniz“ und „Goethe“ befinden (jeweils 2 Klassen), sind von den Festlegungen dieser Satzung nicht betroffen, wurden jedoch bei der Feststellung der räumlichen Bedingungen innerhalb der Gesamtbetrachtung berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Schuljahr 2023/24. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2022/23 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 31.01.2022 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg 04/2022) außer Kraft.

Anlage: Festlegung der Aufnahmekapazitäten Klasse 5 (Schuljahr 2023/24)

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 11. Januar 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 11. Januar 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Festlegung der Aufnahmekapazität Klasse 5 (Schuljahr 2023/24)

Schü. Kl. 4	2021/2022	2022/2023		
alle GS	1.747	1.733		
Fr. Tr.	254	273		
FÖSSp	17	22		
Summe	2.018	2.028	10 SuS mehr als im Vorjahr	
	2022/23		2023/24	Bemerkungen
	Kapazität lt. Satzung	Meldung Lt. AnfStat.	Kapazität	
Gymnasien	Die Übergangsquote des Vorjahres liegt mit 31,1% über der Bandbreite der letzten 10 Jahre (27,1%) Rechnerischer Bedarf: 549 Plätze = 20 Klassen			
Hegel	6/150	6/168	5/140	dar. 1 Kl. Musikzweig
Scholl	5/125	6/164	5/140	
Einstein	4/100	5/135	5/140	
Editha	5/125	6/161	6/168	+1/28 Reserve
Summe 1	20/500	23/628	21/588	
IGS	Die Übergangsquote des Vorjahres liegt mit 15,3% unter der Bandbreite der letzten 10 Jahre (17,0%) Rechnerischer Bedarf: 344 Plätze = 13 Klassen			
WB	5/125	5/132	5/140	
RH	7/175	7/176	7/196	
Summe 2	12/300	12/308	12/336	
GmS	Die Übergangsquote des Vorjahres liegt mit 28,4% über der Bandbreite der letzten 10 Jahre (27,4%) Rechnerischer Bedarf: 556 Plätze = 23 Klassen (bei 25 Schü./Kl.)			
Leibniz	3/75	3/76	3/75	Es wird auf eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 25 Schüler*innen orientiert (28 Schüler*innen bei Aufnahmeverfahren) +1/25
Linke	2/50	2/54	2/50	
Wille	3/75	3/84	3/75	
Heine	2/50	2/54	2/50	
Mann	2/50	2/55	2/50	
Weitling	3/75	3/71	3/75	
Goethe	3/75	2/47	3/75	
Francke	3/75	3/76	3/75	
Müntzer	2/50	2/56	2/50	
Summe 3	23/575	22/573	23/575	
Summe 1-3			56/1.499	Rechner. Bedarf (1-3): 56/1.449
Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt:				
Siemens-G.		3/79	An den Schulen mit inhaltl. SP werden auswärtige Schüler/ Schüler aus MD aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass 2023/24 die Klassenbildung in Stufe 5 identisch ist.	
Sport-G.		2/47		
Sport-Sek		2/50		
Summe 4		7/176		
Schulen in freier Trägerschaft:				
Norbertus-G.		4/119	An den Schulen mit inhaltl. SP werden auswärtige Schüler/ Schüler aus MD aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass 2023/24 die Klassenbildung in Stufe 5 identisch ist.	
Dom-G.		4/113		
Stiftungs-G.		3/75		
Waldorf		2/49		
Evangel. Sek		2/50		
LebenLernen		1/24		
Neue Schule		2/49		
Summe 5		18/479		
Summe 4+5		25/655		

Öffentliche Bekanntmachung zur Ankündigung der Einziehung des Parkplatzes Listemannstraße

Es ist beabsichtigt, in der Landeshauptstadt Magdeburg den Parkplatz Listemannstraße aufgrund des Schulneubaus am Universitätsplatz/ Listemannstraße einzuziehen. Bei der Abwägung überwiegen die öffentlichen Interessen des Schulneubaus gegenüber der verkehrlichen Bedeutung des Parkplatzes, so dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers eine Einziehung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls erfolgt.

Davon ist folgende Fläche entsprechend des beigefügten Lageplans, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, betroffen:

Str.Nr.	Straßenname		Länge [m]
P0059	Parkplatz Listemannstraße	Flur 163 Flurstück 10029(t)	ca.5724 m ²

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13.01.2023

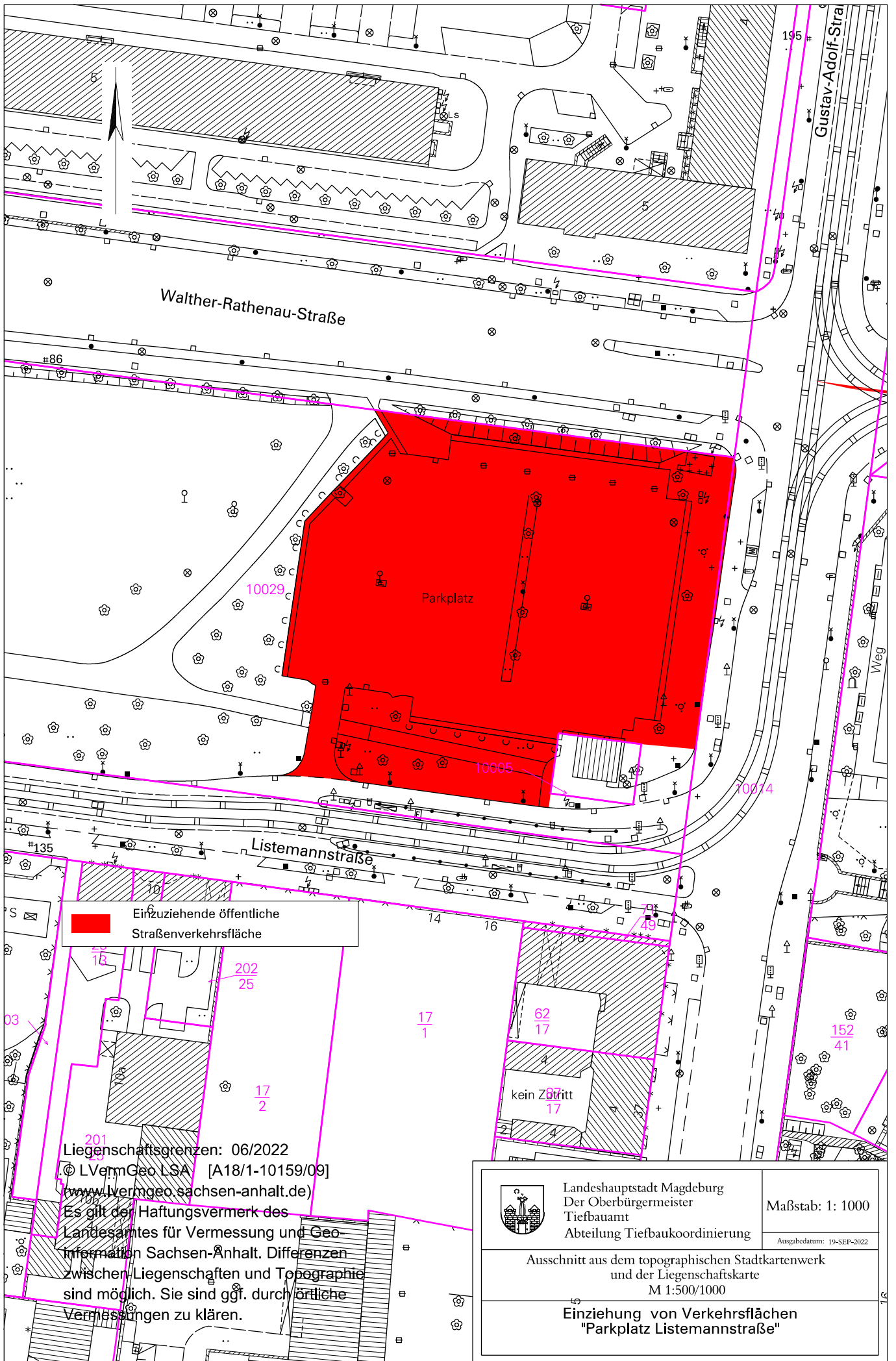
i.A.


gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht


gez.
Borris

Oberbürgermeisterin



 Einziehende öffentliche Straßenverkehrsfläche

201
 Liegenschaftsgrenzen: 06/2022
 © LVermGeo LSA [A18/1-10159/09]
www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Es gilt der Haftungsvermerk des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Differenzen zwischen Liegenschaften und Topographie sind möglich. Sie sind ggf. durch örtliche Vermessungen zu klären.

 Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung	Maßstab: 1: 1000
	<small>Ausgabedatum: 19-SEP-2022</small>
Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000	
Einziehung von Verkehrsflächen "Parkplatz Listemannstraße"	

Jahresabschluss 2021 und Entlastung Dr. Lutz Trümper

Mit der Drucksache DS0501/22 wurde dem Stadtrat am 08.12.2022 der Beschluss über den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Magdeburg per 31.12.2021 gem. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA vorgelegt.

Der Stadtrat beschließt mit 44 Ja-, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 5372-057(VII)22

- Der Stadtrat beschließt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 2.226.859.779,13 EUR. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.124.538,79 EUR wird in die außerordentliche Rücklage gemäß § 22 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 KomHVO LSA passiviert.
- Der Stadtrat erteilt Dr. Lutz Trümper gemäß § 120 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 (Jahresabschluss 2021) die Entlastung.

Magdeburg, 13. Januar 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

1. Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

2. Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Der Jahresabschluss 2021 umfasst:

- die Vermögensrechnung,
- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung,
- den Anhang zum Jahresabschluss,
- den Rechenschaftsbericht,
- die Anlagen zum Jahresabschluss.

Dem Jahresabschluss wird beigefügt:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2021 mit Bestätigungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt,
- die Vollständigkeitserklärung.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit vom 23. Januar – 31. Januar 2023 im Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8, Zimmer 411, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, 13. Januar 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 unter der Beschlussnummer: 4249-053(VII)22 den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann wird zum 31.12.2021 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2021	
1.1.	Bilanzsumme	413.031,12 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	265.687,00 EUR
	das Umlaufvermögen	147.424,12 EUR
	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	163.600,37 EUR
	Sonderposten mit Rücklageanteil	33.780,00 EUR
	Rückstellungen	87.232,00 EUR
	Verbindlichkeiten	124.743,25 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	3.675,50 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge (incl. sonst. Zinsen, ähnl. Erträge und Betriebskostenzuschüsse)	4.902.852,60 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	4.884.252,23 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	18.600,37 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	18.600,37 EUR
3.	Dem Eigenbetriebsleiter, Herrn Stephan Schuh, wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.	

Magdeburg, den 20. Dezember 2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 10. Juni 2022

gez.
Wagner
Amtsleiterin

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 20. Dezember 2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Bilanz zum 31.12.2021
2. Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
3. Anhang und Anlagenspiegel
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 13.02.2023 bis 24.02.2023 im Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, Breiter Weg 110 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 20. Dezember 2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz*¹

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W06, W07 und W10) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens benötigten Flächen zum **01.03.2023** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlungen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarte und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.03.2023** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühligen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.03.2023** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.
Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

gez.

DS

Silke Wolff

Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug
Karte zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), in der Stabstelle für Presse und Präsentation; in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

*1- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Flurbereinungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis
Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 4 vom 11.01.2023

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche in ha	zu beanspr. Fläche in m ²	Blatt
W06	Calbe	4	19	2,0430	ca. 170	1
W06	Calbe	4	38	0,4800	ca. 85	1
W06	Calbe	4	39/1	3,0220	ca. 3.700	1
W06	Calbe	4	41/4	1,4710	ca. 35	1
W06	Calbe	4	44	1,4680	ca. 45	1
W06	Calbe	4	77	0,4650	4.650	1
W06	Calbe	4	79	0,6610	ca. 40	1
W06	Calbe	4	85/1	1,7021	ca. 80	1
W06	Calbe	4	133/76	1,0360	ca. 80	1
W06	Calbe	4	156/58	2,5790	ca. 120	1
W06	Calbe	4	160/66	6,1690	ca. 80	1
W06	Calbe	4	169/39	3,0640	ca. 700	1
W06	Calbe	4	170/39	6,3830	ca. 1.650	1
W06	Calbe	4	171/39	5,1060	ca. 2.000	1
W06	Calbe	4	172/39	0,5320	ca. 750	1
W06	Calbe	4	263/76	1,8390	ca. 20	1
W07	Calbe	29	147	0,4257	ca. 650	2 - Süd
W07	Calbe	29	184/125	4,0016	ca. 175	2 - Süd
W07	Calbe	29	185/125	2,6014	ca. 60	2 - Süd
W07	Calbe	30	50	0,9697	ca. 750	2 - Nord
W07	Calbe	30	99	1,0131	ca. 1.050	2 - Süd
W07	Calbe	30	100	0,0874	ca. 140	2 - Süd
W07	Calbe	30	102/1	2,8620	ca. 2.040	2 - Süd
W07	Calbe	30	104	0,6430	ca. 460	2 - Nord
W07	Calbe	30	105	0,2639	ca. 180	2 - Nord
W07	Calbe	30	106	0,2906	ca. 185	2 - Nord
W07	Calbe	30	107	0,2167	ca. 140	2 - Nord
W07	Calbe	30	108	0,2424	ca. 150	2 - Nord
W07	Calbe	30	109	0,3165	ca. 205	2 - Nord
W07	Calbe	30	110	0,6680	ca. 390	2 - Nord
W07	Calbe	30	111	0,3570	ca. 205	2 - Nord
W07	Calbe	30	112	0,1780	ca. 105	2 - Nord
W07	Calbe	30	113	0,1790	ca. 110	2 - Nord
W07	Calbe	30	114	0,1790	ca. 125	2 - Nord
W07	Calbe	30	115	0,4390	ca. 260	2 - Nord
W07	Calbe	30	132	0,3405	ca. 100	2 - Nord
W07	Calbe	30	134/1	0,0410	ca. 25	2 - Nord
W07	Calbe	30	135	0,0395	ca. 25	2 - Nord
W07	Calbe	30	136	0,0470	ca. 30	2 - Nord
W07	Calbe	30	137	0,0410	ca. 35	2 - Nord
W07	Calbe	30	139/130	0,2507	ca. 100	2 - Süd
W07	Calbe	30	140/130	0,0253	ca. 180	2 - Süd
W07	Calbe	30	141/131	0,0879	ca. 30	2 - Süd
W07	Calbe	30	142/131	0,0041	41	2 - Süd

W07	Calbe	30	143/131	0,0090	ca. 30	2 - Süd

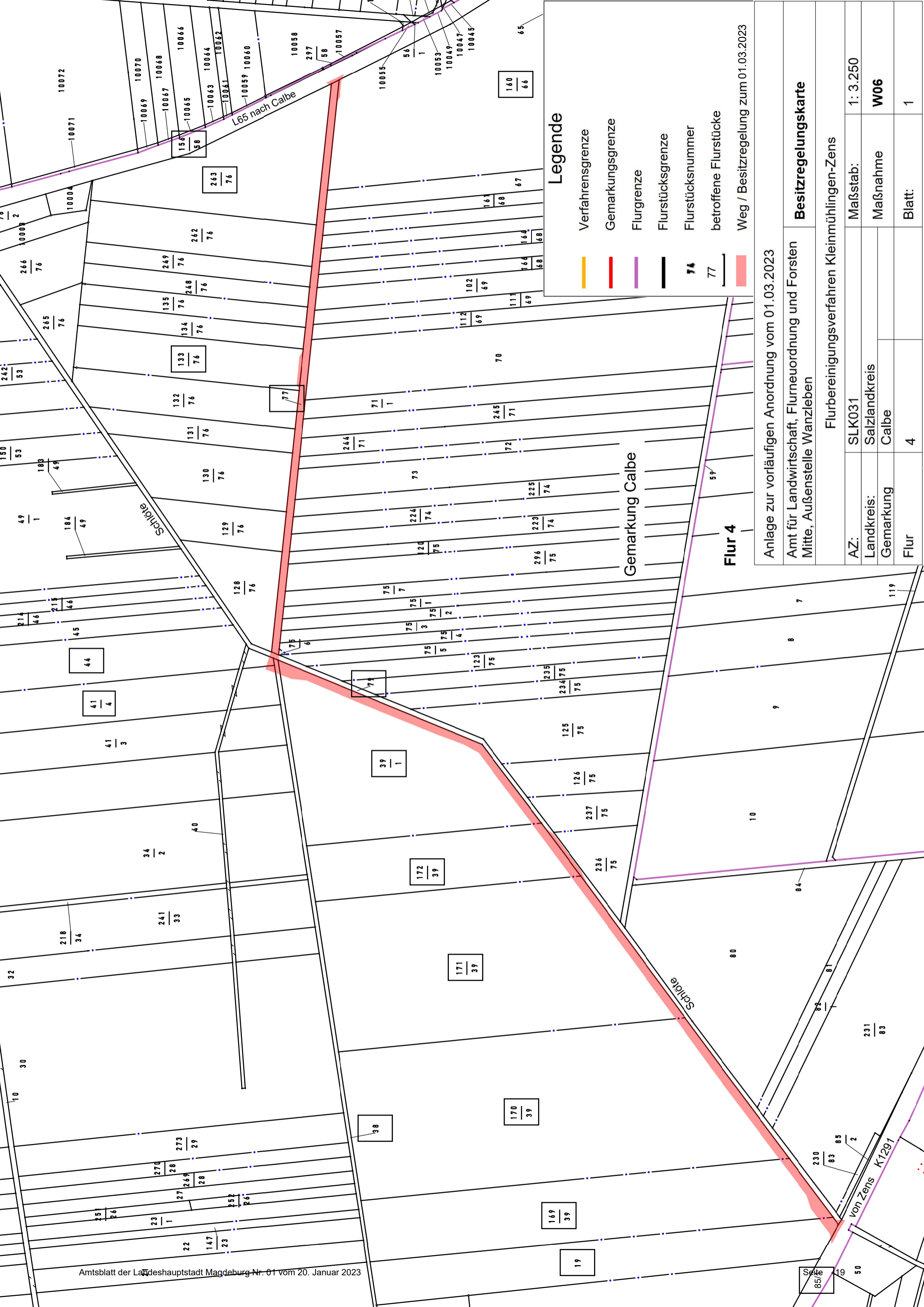
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis
Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 4 vom 11.01.2023

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche in ha	zu beanspr. Fläche in m ²	Blatt
W10	Kleinmühlingen	1	137/1	6,3895	ca. 85	3
W10	Kleinmühlingen	1	138	1,1759	ca. 8.050	3
W10	Kleinmühlingen	1	139/2	0,4600	ca. 35	3
W10	Kleinmühlingen	1	150	0,5106	ca. 10	3
W10	Kleinmühlingen	1	151	0,5106	ca. 35	3
W10	Kleinmühlingen	1	152	0,5106	ca. 10	3
W10	Kleinmühlingen	1	10030	0,4052	ca. 800	3
W10	Kleinmühlingen	1	10031	0,4789	ca. 350	3
W10	Kleinmühlingen	1	10059	2,3958	ca. 30	3
W10	Calbe	4	47	2,5300	ca. 120	3
W10	Calbe	4	48	2,5070	ca. 450	3
W10	Calbe	4	50	1,7820	ca. 250	3



Legende

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 74** Flurstücksnummer
- 77** betroffene Flurstücke
- █ Weg / Besitzregelung zum 01.03.2023

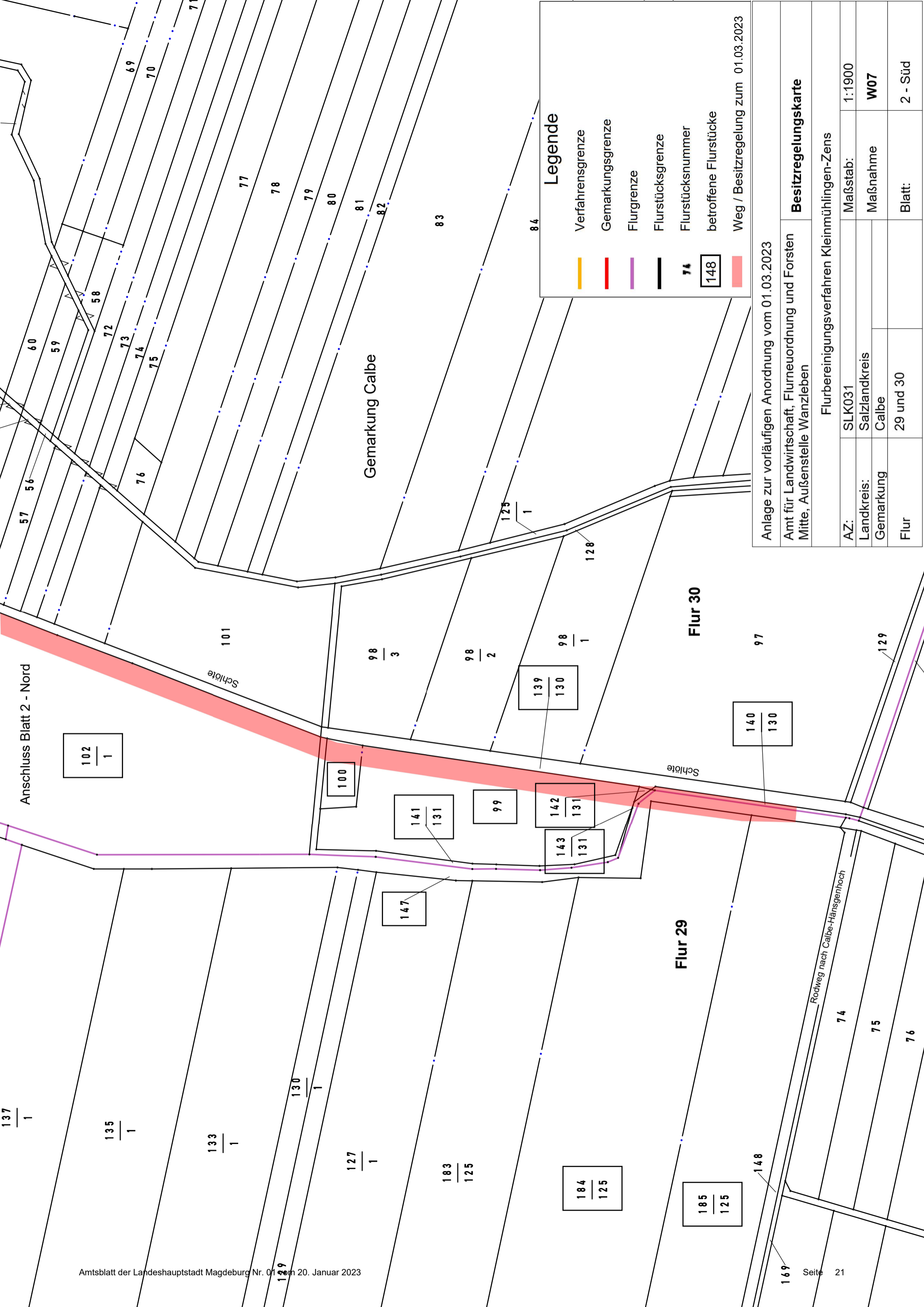
Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 01.03.2023

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben

Besitzregelungskarte

Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens

AZ:	SLK031	Maßstab:	1: 3.250
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W06
Gemarkung	Calbe	Blatt:	1
Flur	4		



Anschluss Blatt 2 - Nord

Gemarkung Calbe

Flur 30

Flur 29

Rodweg nach Calbe-Hänsenhoch

Legende

- Verfahrnsgrnze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- betroffene Flurstücke
- Weg / Besitzregelung zum 01.03.2023

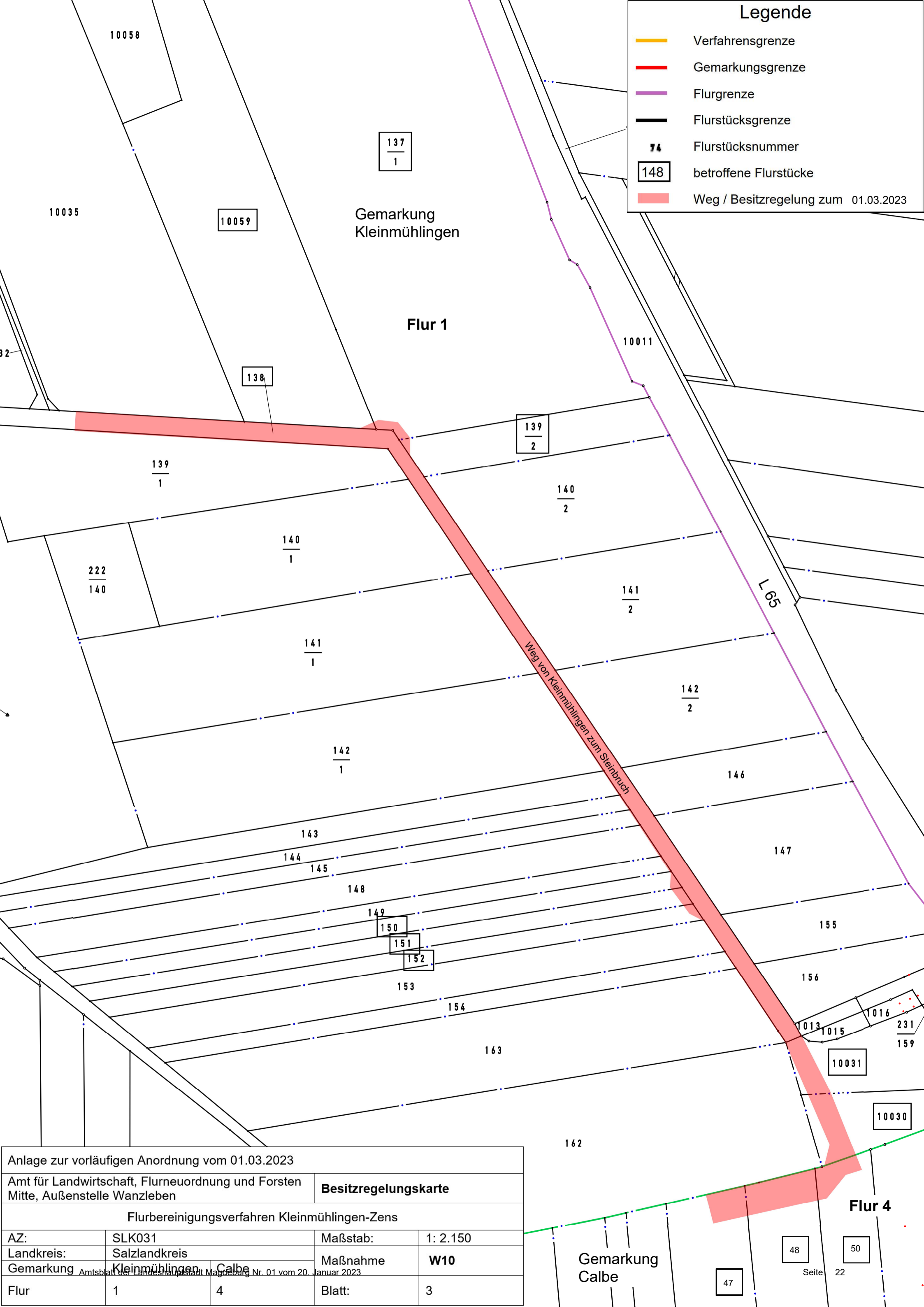
Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 01.03.2023

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben

Besitzregelungskarte	
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens	
AZ:	SLK031
Landkreis:	Salzlandkreis
	Gemarkung
Gemarkung	Calbe
	29 und 30
Flur	29 und 30
Maßstab:	1:1900
Maßnahme	W07
Blatt:	2 - Süd

Legende

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 74** Flurstücksnummer
- 148 betroffene Flurstücke
- Weg / Besitzregelung zum 01.03.2023



Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 01.03.2023			
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben		Besitzregelungskarte	
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens			
AZ:	SLK031	Maßstab:	1: 2.150
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W10
Gemarkung	Kleinmühlungen, Calbe	Blatt:	3
Flur	1	4	

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 01 vom 20. Januar 2023